

M e m o r a n d u m
=====

betreffend die Errichtung einer diplomatischen
Vertretung des Fürstentums in Prag.

Die Frage der Errichtung einer diplomatischen Vertretung des Fürstentums in Prag wurde aufgrund des Berichtes des Herrn Justizrates Dr. Kaplan (Justizreferat: Reservat vom 30. November 1. J.) und des von Herrn Legationsrat Dr. Beck und dem genannten Herrn Justizrat unterm 3. August d. J. in dieser Sache niedergelegten Memorandums geprüft und mit den in Betracht fallenden Persönlichkeiten des Fürstentums besprochen. Aufgrund dessen wurde Folgendes festgestellt:

In Prag wäre die Errichtung einer diplomatischen Interessensvertretung des Fürstentums unter Akkreditierung des Herrn Legationsrates Dr. Beck als Geschäftsträger (Chargé d'Affaires) anzustreben, welcher seinen Wohnsitz in Bern beibehalten würde. Aufgabe dieser Gesandtschaft wäre die Aufrechterhaltung und Pflege der diplomatischen Beziehungen des Fürstentums zur Cechoslovakischen Republik sowie die Besorgung aller konsularischen Geschäfte.

Zum Stellvertreter des Herrn Legationsrates Dr. Beck wird Herr Justizrat Dr. Kaplan bestellt, ohne daß eine Akkreditierung desselben erforderlich erscheint. Derselbe hätte auf jeweilige Weisung des Ersteren diplomatische Verrichtungen sowie Unterfertigung von bezüglichen schriftlichen Eingaben u. s. w. in Vertretung zu besorgen. Sollte es sich um dringende diplomatische Angelegenheiten handeln, bei welchen

die Einholung einer Weisung beim bevollmächtigten Geschäftsträger eine Versögerung in sich schließen würde, so kann im Wege der Kabinettskanzlei die Zustimmung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten vom Justizrat direkt eingeholt werden. Der bevollmächtigte Geschäftsträger muß aber stets unmittelbar über die Angelegenheit informiert werden.

Die Durchführung der konsularischen Agenden (Ausstellung von Pässen, Patente, Ein- und Ausfuhrbewilligungen, kommerzielle Angelegenheiten u.s.w.) wird dem Stellvertreter, unbeschadet eventueller ihm vom Geschäftsträger zukommender Weisungen, überhaupt übertragen. Die Fertigung für diese erfolgt ebenfalls „in Vertretung des fürstlich liechtensteinischen Geschäftsträgers in der C.S.R.“. Damit Herr Legationsrat Dr. Beck über diese Tätigkeit informiert bleibt, sendet ihm Justizrat Dr. Kaplan allmonatlich einen bezüglichen Ausweis über dieselbe ein.

Vorgang für die Errichtung der Gesandtschaft.

Die fürstl. Regierung in Vaduz fragt mit Verbalnote beim Ministerium des Aeußern in Prag an, ob eine Akkreditierung des vorgenannten Legationsrates genehmigt erscheint und zustimmendenfalls, wann der Genannte das Akkreditiv (lettre de créance) persönlich überreichen könne.

Der Zeitpunkt für letzteres müßte im Einvernehmen mit dem Geschäftsträger von Justizrat Kaplan in geeigneter Form in Prag derart erbeten werden, daß an dem der Ueberreichung der lettre de créance folgenden Tage er vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik empfangen würde.

Nach erfolgter Akkreditierung durch das Ministerium des Aeußern gibt der Geschäftsträger diesem mit Verbalnote die Bestellung des Justizrates Dr. Kaplan als seinen Stellvertreter bekannt.

Herr Legationsrat Dr. Beck hat die vom Justizrate ausgearbeiteten Entwürfe übernommen und wird an Hand derselben die Ausfertigung der vorstehend genannten Eingaben veranlassen. Ueber die erfolgte Absendung der erstgenannten Verbalnote durch die fürstl. Regierung wird die Kabinettskanzlei, auch behufs Verständigung des Justizrates Kaplan, durch Ubersendung einer Abschrift in Kenntnis gesetzt. Bei Ubersenden dieser Abschrift wird von Legationsrat Dr. Beck mitgeteilt werden, welche Zeit demselben mit Rücksicht auf die berufliche Stellung in Bern für eine Prager Reise passend erscheint.

Die Entscheidung einer Titelfrage für Herrn Justizrat Dr. Kaplan wäre mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Akkreditierung ^{des Geschäftsträgers} und der ^{im} Konsequenzen wegen, welche Moments in Betracht gezogen werden müssen, auf einen spätern Zeitpunkt zu verlegen.

V a d u z , am 30. Dezember 1921.



Fürstl. Liechtensteinische
Gesandtschaft in Bern.
Press. 31. Dec. 21.
Nr. 1562a. Blg. _____